



Stadt
Gladbeck



Projekt **Stadtmittte** Gladbeck

GESTALTUNGSLITFADEN FÜR SONDERNUTZUNGEN



Inhalt

Einleitung	3
Räumlicher Geltungsbereich	4
Warenauslagen	6
Mobile Werbeträger	10
Außengastronomie.	14
Einfriedungen	18
Begrünungselemente	22
Überdachungen & Schirme	26
Kinderspielautomaten	30



EINLEITUNG

Das Zentrum ist das Aushängeschild einer Stadt. Hier wird konsumiert, gearbeitet und gewohnt. Neben dem Erscheinungsbild der Häuser, der Architektur und dem städtebaulichen Rahmen ist die Gestaltung des öffentlichen Raumes ein wichtiger Faktor, der über die Aufenthaltsqualität und Attraktivität einer Innenstadt entscheidet. Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller. Er wird erheblich durch die privaten Sondernutzungen von Gastronomie und Einzelhandel bestimmt. Zu den Sondernutzungen gehören Warenauslagen, mobile Werbeträger, Gastronomiemobiliar, Sonnenschirme, Pflanzkübel, Einfriedungen etc. Sie können die Innenstadt beleben und bereichern, in einigen Fällen aber auch negativ beeinflussen.

Der Gestaltungsleitfaden dient dazu, die gestalterische Qualität der Sondernutzungen zu gewährleisten und eine Überfrachtung des öffentlichen Raumes zu vermeiden.

Im Interesse aller Akteure müssen Sondernutzungen im öffentlichen Raum einem hohen Standard entsprechen, um mithilfe eines einheitlichen Erscheinungsbilds die Innenstadt zu attraktivieren und eine angenehme Atmosphäre zu schaffen.

Dieser Leitfaden regelt deshalb gestalterische Fragen der Sondernutzungen im Zentrum der Gladbecker Innenstadt. Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 18 StrWG NRW) erfordern (private) Nutzungen des öffentlichen Raumes, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, z.B. durch Möblierungselemente wie Warenauslagen, mobile Werbeträger, Tische, Stühle, Pflanzkübel oder Einfriedungen eine Sondernutzungserlaubnis. Rechtliche Details zur Sondernutzungserlaubnis regelt die „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck“ (Sondernutzungssatzung) vom

16.12.1993 in der aktuell geltenden Fassung.

Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Märkte, Stadtfeste etc. sind vom Gestaltungsleitfaden nicht betroffen. Ebenso finden die Regelungen des Gestaltungsleitfadens für private Flächen keine Anwendung.

Der Gestaltungsleitfaden ergänzt die „Satzung über die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen für den Bereich zwischen Barbarastrasse, Rentforter Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Wilhelmstraße, Horster Straße, Grabenstraße, Buersche Straße und Humboldtstraße“ (Innenstadtsatzung) vom 18.12.2001, deren weitere Regelungen wie z.B. Fassaden und Dachflächen, Schau-fenster, Fenster, Werbeanlagen am Gebäude vom Gestaltungsleitfaden unberührt bleiben.

Der Gestaltungsleitfaden für Sondernutzungen bindet die städtische Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragstellerinnen und Antragssteller. Er zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Die in diesem Leitfaden formulierten Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, sofern nicht verkehrliche, brandschutztechnische oder sonstige zu beachtende Belange bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entgegenstehen.

In begründeten Einzelfällen sind unter Beachtung des Gleichheitsgebots Ausnahmen möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele des Gestaltungsleitfadens eingehalten werden.

Der Gestaltungsleitfaden enthält Beispielfotos, um die Grundsätze zu illustrieren. Diese dienen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern als Orientierung.

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

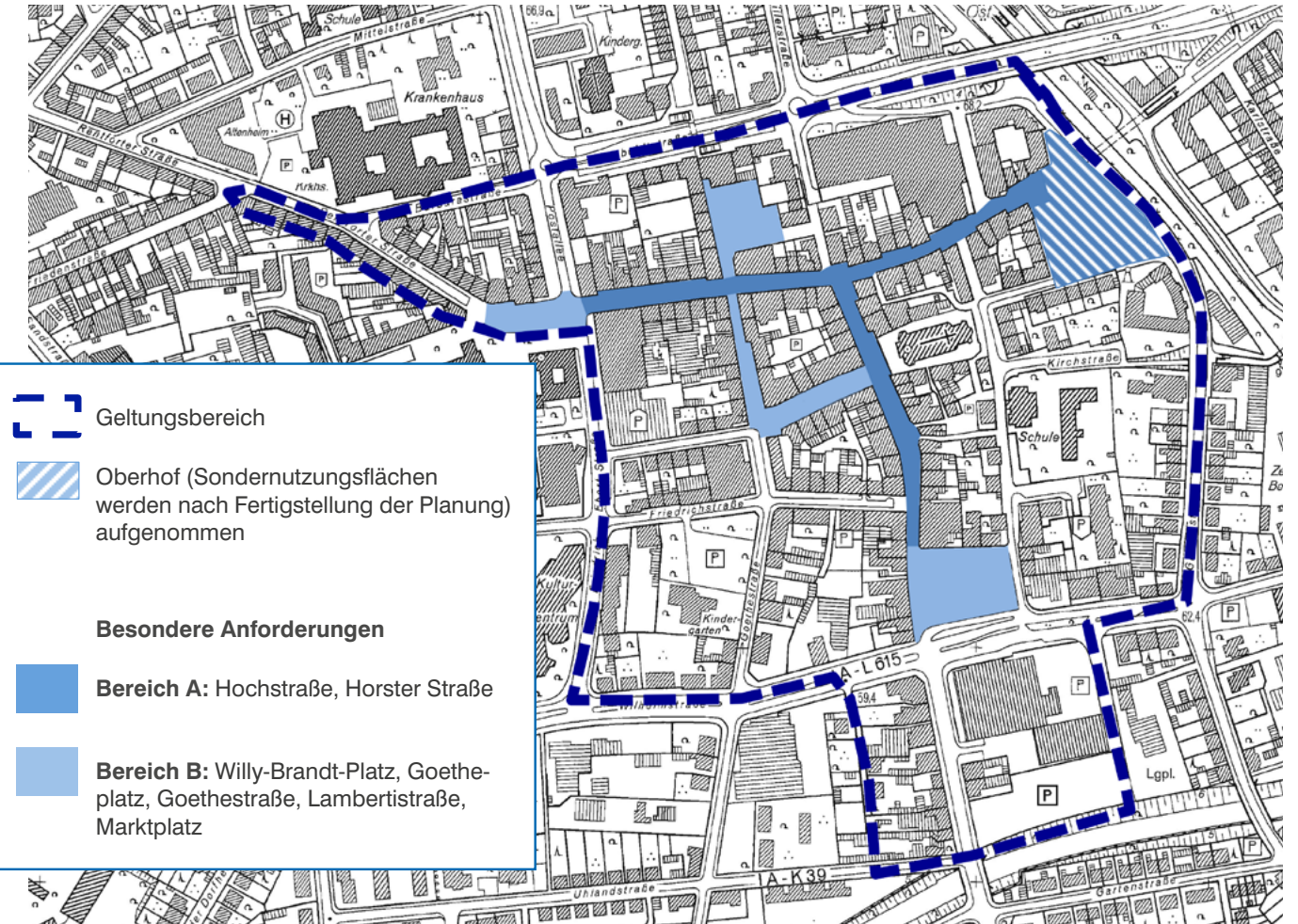
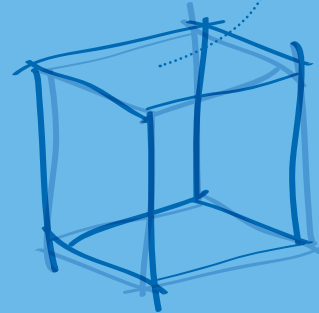
Die Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen ist innerhalb der gekennzeichneten Fläche gültig, einschließlich beider Seiten der umgrenzenden Straßen bzw. Straßenabschnitte.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch: Barbarastraße, Rentforter Straße, Willy-Brandt-Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Wilhelmstraße, Horster Straße, Grabenstraße, Buersche Straße und Humboldtstraße.

Der Kernbereich der Gladbecker Innenstadt ist zudem in die Bereiche A und B unterteilt, für die es gesonderte Anforderungen gibt.

Zum Bereich A zählen: Hochstraße, Horster Straße bis zum Marktplatz.

Zum Bereich B zählen: Willy-Brandt-Platz, Goetheplatz, Goethestraße, Lambertistraße und Marktplatz.



-  Geltungsbereich
-  Oberhof (Sondernutzungsflächen werden nach Fertigstellung der Planung aufgenommen)
- Besondere Anforderungen**
-  **Bereich A:** Hochstraße, Horster Straße
-  **Bereich B:** Willy-Brandt-Platz, Goetheplatz, Goethestraße, Lambertistraße, Marktplatz

WARENAUSLAGEN

Warenauslagen können in städtebaulich sensiblen Bereichen störend auf die Gestaltung, die Funktion und das Ambiente der Straßen und Plätze wirken. Zudem führt die Häufigkeit, Vielgestaltigkeit und Ungeordnetheit von Warenauslagen oft zu einer Beeinträchtigung des Straßenbildes und der Fußgängerinnen und Fußgänger.



Definition

Als Warenauslagen gelten alle Möblierungselemente, die dem Verkauf oder der Präsentation von Waren dienen. Dazu gehören Tische, Ständer, Vitrinen, Schaukästen, Körbe und Regale, Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen.

Aufstellung

- Die Zuordnung zu dem Geschäft, das die Ware ausstellt, muss eindeutig erkennbar sein. Warenauslagen dürfen nicht mehr als die Breite der jeweiligen Geschäftsfront abzüglich der Zugänge in Anspruch nehmen.
- Die Tiefe der Warenauslagen darf ab Gebäudefassade maximal 1,50 m betragen. Je nach Örtlichkeit reduziert sich die Fläche für Warenauslagen aufgrund der Trassen für Rettungsfahrzeuge und des Blindenleitsystems, zu dem mindestens 0,60 m Abstand gehalten werden muss. Fußgängern sollen mindestens 1,50 m Laufbreite zur Verfügung stehen.
- Warenständer mit einer Höhe von mehr als 1,50 m sind nur einreihig parallel zur Geschäftsfront aufzustellen.

Gestaltung

- Die Waren sind auf ansprechende Art zu präsentieren. Minderwertige Transportverpackungen wie Paletten, Palettencontainer, Waschkörbe, Kartons oder Kisten dürfen nicht verwendet werden.
- Pro Ladeneinheit sind die Warenauslagen in Größe, Form, Material und Farbe aufeinander abzustimmen. Eine Überfrachtung des öffentlichen Raums soll vermieden werden. Die Warenauslagen sollen sich im Erscheinungsbild dem Geschäft unterordnen.
- Das Anbringen von Waren und Warenträgern an der Fassade, Fassadenteilen oder im Boden sowie an der äußeren Schaufensterfront und an Markisen ist zu vermeiden.





- 1 • Minderwertige Transportverpackungen
- 2 • Überladene, nicht aufeinander abgestimmte Warenpräsentation
- 3 • Lieblose Warenpräsentation und Platzierung der Waren

- 4 • Holzkisten für Obst
- 5 • Ansprechende Warendekoration
- 6 • Positive Präsentation von Mobiliar
- 7 • Aufeinander abgestimmte Warenpräsentation



MOBILE WERBETRÄGER

Oft stellen mobile Werbeträger ein Hindernis dar und nötigen die Passanten in vielen Fällen, Umwege zu gehen. Dies widerspricht der gewünschten Barrierefreiheit von Fußgängerbereichen. Ihre Hinweisfunktion geht darüber hinaus aufgrund der Häufung verloren und ihre vielfältige Gestaltung wirkt zusammen mit einer ungeordneten Aufstellung störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums. Daher werden Anzahl, Art und der Aufstellungsort für mobile Werbeträger durch den Gestaltungsleitfaden für Sondernutzungen geregelt - insbesondere auch, um einer Überfrachtung des öffentlichen Raumes entgegenzuwirken.



Definition

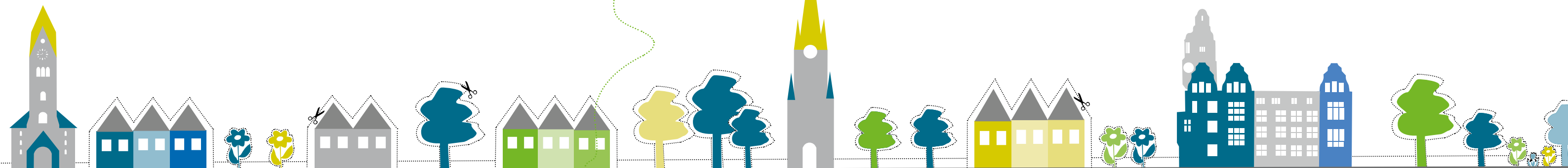
Zu Werbeträgern werden z. B. Stellschilder, Klapp- bzw. Menütafeln (sog. „Kundenstopper“), Werbefahrern, Müllbehälter mit Werbeaufdruck und Sonderformen wie Eistüten mit Werbeaufdruck oder private Fahrradständer mit Werbetafel gezählt.

Aufstellung

- Je Gewerbeeinheit kann die Aufstellung eines Werbeträgers auf Antrag genehmigt werden, wenn er innerhalb der zulässigen Tiefe von 1,50 m ab der Gebäudefassade untergebracht werden kann.
- Für Betriebe in Nebenlagen besteht die Möglichkeit, Sammelhinweisschilder im Bereich A aufzustellen. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Stadt Gladbeck erforderlich. Zu den Nebenlagen zählen folgende Fußgängerzonenbereiche: Goetheplatz, Goethestraße, Betriebe, die um die Lambertikirche angesiedelt sind, Betriebe in der Bachstraße und nördlich der Bachstraße und Kolpingstraße.

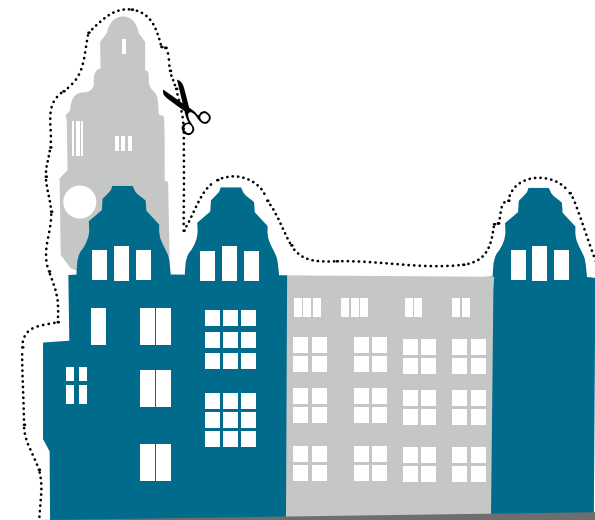
Gestaltung

- Die Höhe der mobilen Werbeträger soll 1,50 m nicht überschreiten.
- Unzulässig sind Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht.
- Aufblasbare und kompressorbetriebene Werbeanlagen sind nicht erlaubt.
- Das Aufstellen von Fahrradständern ist Aufgabe der Stadt Gladbeck. Mobile Fahrradständer sollen nicht aufgestellt werden.





1 • Ungenormte Werbeträger als Hingucker



Eine Bewirtung im Außenraum der Gladbecker Innenstadt ist grundsätzlich erwünscht. Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum und trägt zu einem positiven Stadtbild bei.

Mit der Anwendung des Gestaltungsleitfadens soll das Ziel erreicht werden, harmonisch aufeinander abgestimmte und qualitätsvolle Möblierungselemente im öffentlichen Raum zu platzieren, um ein ruhiges und ansprechend gestaltetes Ambiente zu vermitteln. Die Festlegungen geben einen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung der einzelnen Betriebe einen ausreichenden Spielraum.



Definition

Zur Außenmöblierung eines Gastronomiebetriebes zählen: Stühle, Tische, Bänke, Servicetheken etc.

Aufstellung

- Im gesamten Geltungsbereich ist die Breite der Außenmöblierung grundsätzlich auf die Breite der Straßenfront des jeweiligen Gastronomiebetriebes beschränkt - mit Ausnahme im Bereich A und B. Die zulässige Tiefe der Flächen für die Außenmöblierung wird durch die Rettungs- und Verkehrswege bestimmt.
- Die Möblierungselemente stehen auf dem vorhandenen Bodenbelag. Die Verwendung von Teppichen und anderen Bodenbelägen ist grundsätzlich nicht erwünscht.

Bereich A:

- In der Hochstraße und Horster Straße ist Außengastronomie in dem farblich abgesetzten Mittelstreifen erlaubt. Die Breite der Außenbestuhlung ist unter Berücksichtigung der Nachbarbetriebe auch über die Breite des zugehörigen Betriebes hinaus zulässig.
- Ausnahmsweise sind Stehtische direkt an dem Betrieb erlaubt. Sie dürfen bis zu 1,50 m von der Gebäudefassade entfernt sein - unter Berücksichtigung der 1,50 m Laufbreite, des Abstandes zum Blindenleitsystem und der Trassen für Rettungsfahrzeuge.

Bereich B:

- Die Breite der Außenbestuhlung ist unter Berücksichtigung der Nachbarbetriebe auch über die Breite des zugehörigen Betriebes hinaus zulässig.

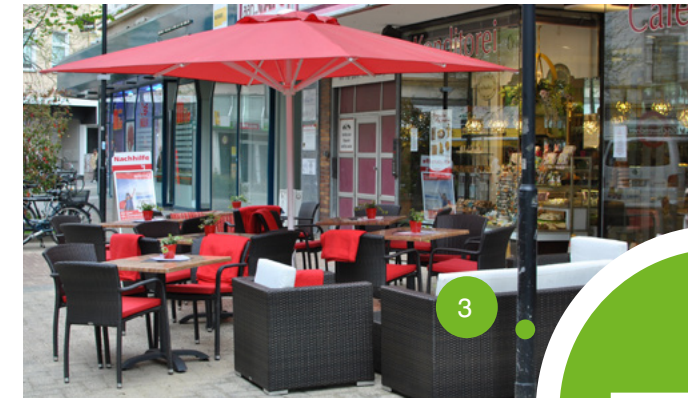
Gestaltung

- Die Außenmöblierung eines Gastronomiebetriebes ist in Form, Material und Farbe aufeinander gestalterisch abzustimmen.
- Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan, Leder(-imitat) oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig.

- Reine Kunststoffmöbel sind nur in hochwertiger Ausführung zulässig. Auf einfache Monoblock-Kunststoffmöbel soll im gesamten Geltungsbereich verzichtet werden.
- Im Bereich A sind Bierzeltgarnituren ausgeschlossen.
- Auf Fremdwerbung sollte nach Möglichkeit verzichtet werden.
- Das Stapeln der Tische und Stühle im öffentlichen Raum sowie das Abdecken mit Planen ist zu vermeiden.



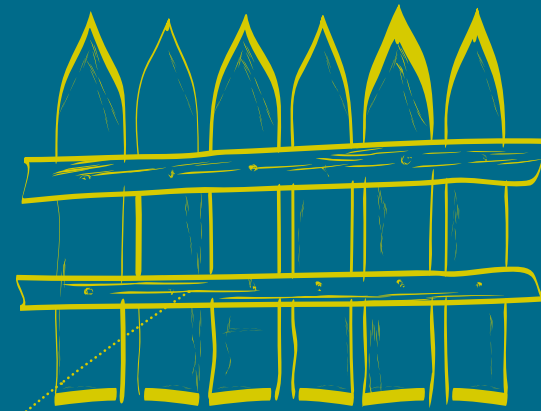
- 1 • Minderwertige Kunststoffbestuhlung
- 2 • Verwendung unterschiedlicher Sitzpolster



- 3 • Harmonisch aufeinander abgestimmtes Außenmobiliar
- 4 • Hochwertige Kunstbestuhlung

EINFRIEDUNGEN

Durch Einfriedungen verliert der öffentliche Raum an Offenheit und Übersichtlichkeit. Die gewünschte Barrierefreiheit wird dadurch eingeschränkt. Dennoch erfordern die räumlichen Gegebenheiten teilweise den Einsatz von Einfriedungselementen als Witterungsschutz.



Definition

Einfriedungen sind mobile Objekte (Zäune, Geländer etc.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen.

Aufstellung

- Die Einfriedungen für Außengastronomie sind rechtwinklig aufzustellen.
- Die Wände müssen selbsttragend in einem standfesten Bodenelement befestigt werden; eine Verankerung im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet.

Gestaltung

Bereich A:

- Die Einfriedungselemente sollen mit Ausnahme des Sockelbereiches durchsichtig sein.

- Der Sockelbereich darf bis zu 0,30 m hoch sein. Die Einfriedungselemente dürfen eine Höhe von insgesamt 1,70 m nicht überschreiten.

- Als visuelle Orientierungshilfe dürfen kleinformig der Betriebsname und dessen Logo auf den Windschutz- bzw. Trennwänden angebracht werden.

- Der Sockelbereich soll sich kontrastreich von der Farbe des Bodenbelages abheben.

Bereich B:

- Die Einfriedungselemente sollen mit Ausnahme des Sockelbereiches ebenfalls durchsichtig sein.

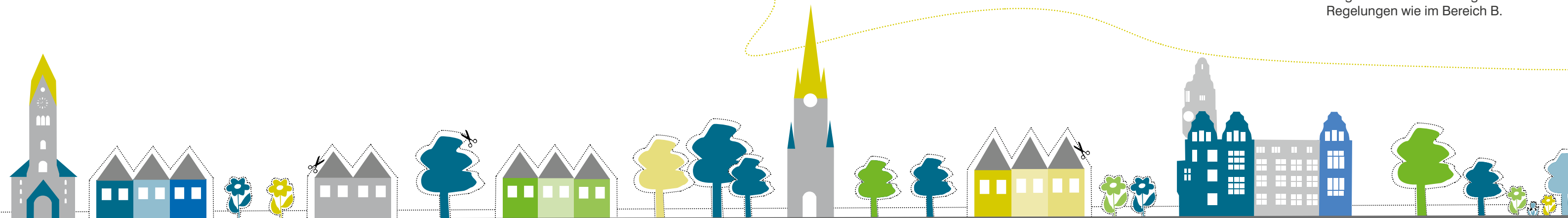
- Die Einfriedungselemente dürfen eine Höhe von insgesamt 1,70 m nicht überschreiten. Der undurchsichtige Sockelbereich darf max. 1,20 m hoch sein.

- Im Bereich A und B sind Holzzäune unerwünscht.

Weitere Bereiche:

- Undurchsichtige Einfriedungen sind zulässig mit einer maximalen Höhe von 1,20 m.

- Es gelten ansonsten die gleichen Regelungen wie im Bereich B.

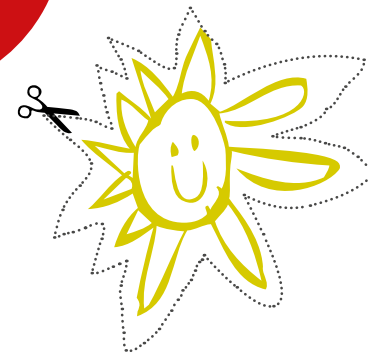




- 1 • Uneinheitliche Pflanzkübel und Verwendung einfacher Kunststoffbehälter
- 2 • Unattraktive Einfriedungselemente



2



- 3 • Transparente Einfriedungselemente mit farblich abgesetzten Sockelbereich
- 4 • Dezent platzierte Begrünung als Einfriedungselemente für den Bereich B und weitere Bereiche



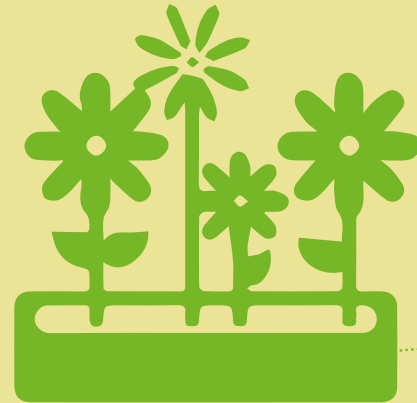
3



4

BEGRÜNUNGSELEMENTE

Begrünungselemente dienen der Auflockerung des öffentlichen Raumes und sind in angemessenem Umfang grundsätzlich erwünscht. Problematisch werden sie teilweise, wenn Sie als Einfriedung verwendet werden oder bei gehäuftem oder überdimensioniertem Auftreten.



Definition

Begrünungselemente sind mobile Objekte wie Pflanzkübel etc.

Aufstellung

Bereich A:

- Begrünungselemente zur Einfriedung sind zu vermeiden.
- Sonstige Begrünungselemente sind in angemessener Größe und Anzahl nur in unmittelbarer Nähe zum Betrieb zu stellen.

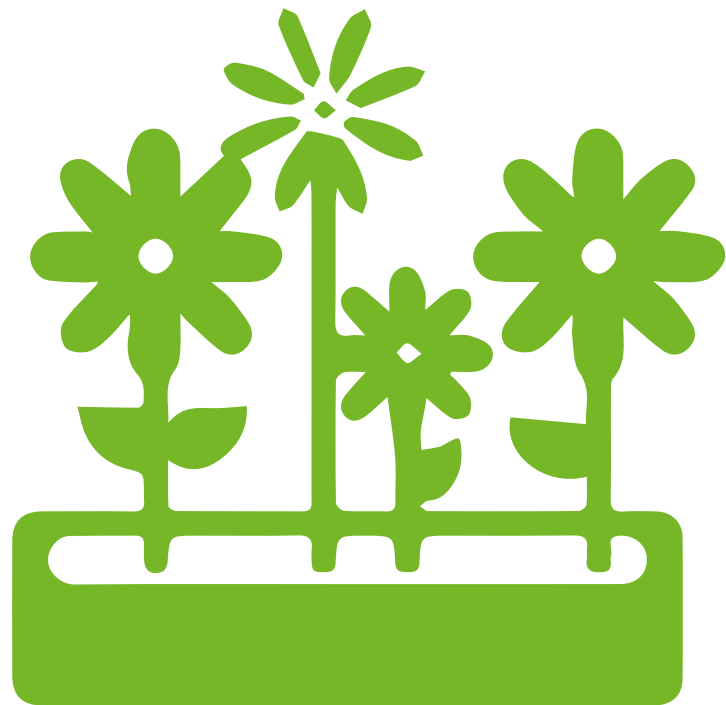
Weitere Bereiche:

- Als Einfriedung und vorwiegend zur Abgrenzung zum Straßenraum sind Begrünungselemente in angemessener Größe und Anzahl zulässig.
- Sonstige Begrünungselemente sind wie im Bereich A in angemessener Größe und Anzahl nur in unmittelbarer Nähe zum Betrieb zu stellen.

Gestaltung

- Begrünungselemente müssen einheitlich gestaltet sein und sollen aus qualitativ hochwertigen und gestalterisch ansprechenden Materialien bestehen. Einfache Plastikbehälter und Kübel aus Waschbeton sind zu vermeiden.





1 • Einladende Begrünungselemente im Eingangsbereich

ÜBERDACHUNGEN & SCHIRME

Überdachungen und Sonnenschirme können bei gehäuftem und in Form und Farbe uneinheitlichem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich negativ beeinflussen. Vor diesem Hintergrund sind mobile Überdachungen wie Zelte, Pavillons und mobile Markisen nicht zulässig.

Der Ausschluss greller Farben und die Beschränkung der Breiten- und Tiefenausdehnung von Sonnenschirmen zielen auf eine dezente Gestaltung ab, die sich in die Umgebung harmonisch einfügt.



Definition

Als mobile Überdachungen zählen Sonnenschirme, Zelte, Pavillons und mobile Markisen. Im Geltungsbereich dürfen lediglich Sonnenschirme verwendet werden. Zelte, Pavillons und mobile Markisen sind nicht zulässig.

Aufstellung

Bereich A und B:

Die Sonnenschirme dürfen nicht über den farblich abgesetzten Mittelstreifen herausragen.

Gestaltung

Je Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieb soll nur ein Typ Sonnenschirm in Größe, Form, Material und Farbe verwendet werden. Falls der Betrieb ebenfalls über eine Markise verfügt, müssen die Schirme in Material und Farbe auf diese abgestimmt werden.

Die Ständer der Schirme sollen mittig angeordnet sein. Ampelsonnenschirme sind nur bei besonderen räumlichen Verhältnissen zulässig.

Die Maße der Sonnenschirme richten sich nach dem Standort. Die Verkehrssicherheit ist zu berücksichtigen. Sie sollen jedoch eine Kantenlänge zwischen 2 x 2 m und 4 x 4 m aufweisen. Eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m muss eingehalten werden.

Die Bespannung soll aus witterungsbeständigen, textilen Geweben mit einer nicht-glänzenden Oberfläche bestehen.

Für Sockel oder Gestell sind Holz- oder Metallkonstruktionen zu wählen. Einfache Kunststoffsockel sollen nicht verwendet werden.

Für die Schirme sind einfarbige Stoffe zu wählen. Grelle und aufdringliche Farben sind nicht gestattet. Die Farbwahl und Gestalt der Schirme müssen in Einklang mit der Fassade des Gebäudes stehen.

Das Aufhängen von Waren an Sonnenschirmen ist nicht gestattet.

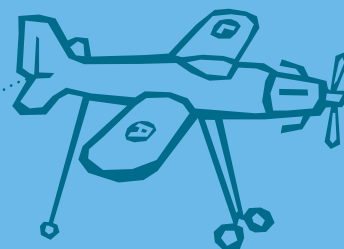




- 1 • Dezentere Eigenwerbung auf dem Volant
- 2 • Farblich auf das Außenmobiliar abgestimmter Schirm

KINDERSPIELAUTOMATEN

Elektrisch betriebene, sich bewegende Kinderspielautomaten sind im Geltungsbereich des Gestaltungsleitfadens unerwünscht, da sie das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes abwerten.



1 • Elektrisch betriebene Kinderspielautomaten



Anwendung des Gestaltungsleitfadens

Anwendungshinweise

Der Gestaltungsleitfaden ist an die Gestaltungssatzung vom 18.12.2001 und die Sondernutzungssatzung vom 16.12.1993 in der aktuell geltenden Fassung gebunden. Er formuliert Anforderungen in Bezug auf gestalterische Aspekte, welche die Inhaber/innen einer Sondernutzungserlaubnis und Antragsteller/innen aus Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie einzuhalten haben.

Bei der Entscheidung über die Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen wird der Gestaltungsleitfaden herangezogen. Er ist für die Stadtverwaltung die Grundlage, vorliegende Anträge nachvollziehbar beurteilen und genehmigen zu können.

Bei der Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis ist der Nachweis für eine qualitätsvolle Gestaltung der Möblierung gemäß des Leitfadens zu erbringen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung der Stadt Gladbeck.

Ansprechpartnerin:
Claudia Pipenbacher
Amt für öffentliche Ordnung
Willy-Brandt-Platz 2
45964 Gladbeck



Inkrafttreten

Dieser Leitfaden wurde am 18.11.2014 vom Ausschuss für Integrierte Innenstadtentwicklung der Stadt Gladbeck beschlossen und tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Übergangsregelung

Für Ausstattungsgegenstände bei aktuell genehmigten Sondernutzungen, die nicht den Regelungen des Leitfadens entsprechen, besteht generell eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2015. In begründeten Einzelfällen kann die Übergangsfrist bis zum 31.12.2016 verlängert werden.

Bei vorgesehenen Erneuerungsmaßnahmen innerhalb der Frist sollen die Erlaubnisinhaber/innen ihre Möblierungselemente auf die Festlegungen des Gestaltungsleitfadens abstimmen.



Notizen:

Impressum

Herausgeber: Stadt Gladbeck - Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht

Texte: Planungsgruppe Stadtbüro

Fotos: Planungsgruppe Stadtbüro

Layout: C4C creative GmbH

Druck: Stadt Gladbeck

Auflage: 550 Exemplare

Gladbeck, Januar 2015

Ansprechpartnerin: Claudia Pipenbacher

Amt für öffentliche Ordnung

Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck



Stadt
Gladbeck



Projekt **Stadtmitte** Gladbeck

2015

Gestaltungsleitfaden für
Sondernutzungen

